



Bericht Landes-ASten-Treffen (LAT)

Datum: 29.08.2019
Beginn: 12:22 Uhr
Ende: 15:35 Uhr
Ort: Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anwesende ASten

AStA der Bergischen Universität Wuppertal
AStA der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
AStA der Hochschule für Musik und Tanz Köln
AStA der Hochschule Rhein Waal
AStA der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
AStA der Rheinisch-Westfälische Technischen Hochschule Aachen
AStA der Universität Duisburg Essen
AStA der Universität Siegen
AStA der Fernuniversität Hagen
AStA der Universität zu Köln

Gäste

Benjamin Riepegerste (LASS)
Rebecca (Gast StuPa HHU)

LAT-Koordination

Katrin Lögering
Gary Strauß

Haushalt des Landes-ASten-Treffen und Änderung der Satzung und Finanzordnung

Die Haushaltsdebatte der letzten Sitzungen trug insofern Blüte, als das nun einige Satzungsänderungen und eine überarbeitete Finanzordnung mehr oder weniger als

Ergebnis des Arbeitskreises, der sich dieser Themen angenommen hatte, vorliegen. Auf der heutigen Sitzung wurden lediglich die Satzungsänderungen – und dabei auch nur Teile dessen, was der Satzungsarbeitskreis vorgeschlagen hatte – vorgestellt. Die weiteren Überlegungen werden später folgen müssen.

Die Finanzordnung, die der AStA der Universität Düsseldorf vorlegte, wurde aufgrund des kurzen Zeitraums zur Einsicht in das Dokument vertagt bzw. aufgrund von Überarbeitungsbedarf zurückgezogen. Er wird auf dem nächsten LAT verhandelt werden.

Darüber hinaus wurde der Haushalt abermals vertagt, da er in der jetzigen Form weder den Ansprüchen des LAT genüge, noch die Finanzordnung es erlaubt hätte. Stattdessen wurde abermals auf das Mittel des 12tel-Haushalts zurückgegriffen.

Möglichkeit einer Verfassungsklage vor dem Verfassungsgericht NRW

Es wurde eruiert, ob eine Verfassungsbeschwerde gegen bestimmte Teile des Hochschulgesetzes einzubringen sei. In diesen Abschnitten geht es u.a. um die Möglichkeit, dass eigentlich verfahrenswidrige Abläufe nach 1 Jahr gültig sein sollen. Folgendes Schreiben wurde nach einem Gespräch mit einem auf Hochschulrecht spezialisierten Rechtsanwalt empfangen:

Liebe Frau Nüttgens,
liebe Frau Lögering,

wir kommen zurück auf unser angenehmes, gemeinsames Gespräch von vergangendem Mittwoch, 7.8.2019, in Siegburg. Wie besprochen, dürfen wir Ihnen im Folgenden die Möglichkeiten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Regelungen des § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 4 und Abs. 5 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen n.F., die Erfolgsaussichten und die voraussichtlichen Kosten darlegen:

Nach unserer Auffassung dürfte der einzig gangbare Weg eine **Verfassungsbeschwerde** vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen sein, da sonstige Klagemöglichkeiten mangels Klagebefugnis der Studierendenschaft wohl bereits unzulässig wären. Für die Verfassungsbeschwerde müssten wir geltend machen, dass die Studierendenschaft (beispielhaft der RWTH Aachen) durch das neue Gesetz in ihren qua Landesverfassung zustehenden Grundrechten verletzt wird. Mögliche Grundrechte, die in diesem Zusammenhang verletzt sein könnten, sind sowohl Art. 16 Abs. 1 der Landesverfassung (das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen) als auch Art. 19 Abs. 4 GG (das Recht auf effektiven Rechtsschutz).

Wie wir bereits in unserem gemeinsamen Gespräch betont haben, sind die Erfolgsaussichten einer derartigen Verfassungsbeschwerde nicht als allzu hoch einzuschätzen. Sowohl hinsichtlich der Beschwerdebefugnis (also der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde) aber auch insbesondere hinsichtlich ihrer Begründetheit müssen wir argumentativ einiges in die Waagschale werfen.

Ferner würden wir Sie gerne über die Kosten informieren, die voraussichtlich auf Sie zukommen würden: Wir würden unsere Tätigkeit mit einem Stundensatz von 300 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abrechnen. Realistisch sollten Sie mit einem Gesamtvolumen von ca. 10.000 € kalkulieren.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung und dürfen uns an dieser Stelle erneut für das angenehme Gespräch bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Verenkotte
Prof. Dr. Christian Birnbaum

Da die Kosten für ein solches Verfahren sehr hoch sind und ein Verfahren vor einem Verwaltungsgericht möglich wäre, sobald eine Studierendenschaft durch dieses geplante Gesetz benachteiligt würde, wurde sich gegen die Verfassungsbeschwerde entschieden.

Studentisches Wohnen

Da das Pad, in dem die Überlegungen zur Wohnraumkampagne festgehalten wurden, nicht abrufbar war (eine Lösung, wie dies zukünftig vermieden werden kann, ist bereits in Arbeit), konnte über die konkreten Punkte nicht gesprochen wurde. Es wurde berichtet von den verschiedenen Besichtigungen, die die LAT-KO unternommen hat. Die Zustände reichten von katastrophal bis annehmbar. Ziel ist es, auf die Hochschulsozialwerke zuzugehen, um in Kooperation öffentlichen Druck aufzubauen. Dadurch soll die Landesregierung gezwungen werden, sich des Investitionsstaus anzunehmen und den Haushalt der Studierendenwerke aufzustocken.

Vorgelegt durch: Benjamin Fachinger (Beauftragter für Universität und Soziales)